

# SATZUNG DER GEMEINDE ACHTERWEHR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 - 1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: WIESENHOF, KUHBERGER KOPPEL, FLURSTÜCKE 64/1 UND 17/4 IN SCHÖNWOLD

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)

1:1000



BEBAUUNGSPLAN NR. 4 - 1. ÄNDERUNG GEMEINDE ACHTERWEHR ORTSTEIL SCHÖNWOLD GEMARKUNG MARUTEN-DORF FLUR 3 TDV. 1:1000

## TEXT (TEIL B)

- Die in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und sichtbehindernden Bewuchs von mehr als 70cm Höhe über Oberkante Fahrbahn dauernd freizuhalten.
- Die Gebäude entlang der K 32 sind an den lärmbelasteten Seiten mit Schallschutzfenstern der Klasse 2 (VDI-Richtlinie 2719 'Schalldämmung von Fenstern') auszurüsten.
- Die Gebäude sind mit roten Ziegelsteinen und dunklen Dachpfannen auszuführen. Die Dachneigung wird für die geplanten Grundstücke 1 und 2 mit 25° - 30° und für die Grundstücke 3, 4 und 5 mit 30° - 40° festgesetzt.
- Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt im Flurstück 17/4 1000qm und im Flurstück 64/1 800qm.
- Innerhalb der Flächen mit Bepflanzungsbindungen sind mehrreihig standortgerechte, baum- und strauchartige Mischgehölze zu pflanzen, als Straßenbaum sind Linden zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

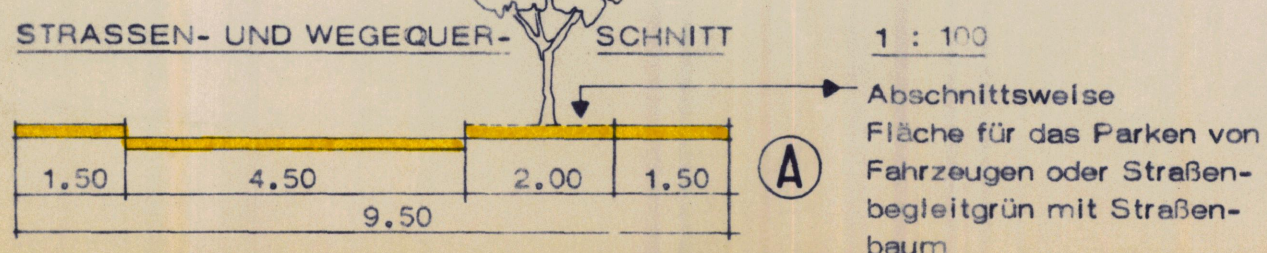
Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des §1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit §1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) und §§14 und 111 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.03.1980 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 - 1. Änderung für das Gebiet: Wiesenhof, Kuhberger Koppel, Flurstücke 64/1 und 17/4 in Schönwold, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

### ZEICHENERKLÄRUNG

| FESTSETZUNGEN                                                                                 |                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. Art der baulichen Nutzung                                                                  | §9(1)1 BBauG       |
| MD Dorfgebiete                                                                                | §5 BauNVO          |
| 2. Maß der baulichen Nutzung                                                                  | §9(1)1 BBauG       |
| Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze                                                       | §16ff BauNVO       |
| Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl                                                         | §16ff BauNVO       |
| 3. Bauweise, Baugrenzen                                                                       | §9(1)2 BBauG       |
| Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig                                                    | §§22(2) BauNVO     |
| 4. Verkehrsflächen                                                                            | §§23(3) BauNVO     |
| Straßenverkehrsflächen                                                                        | §9(1)11 BBauG      |
| Straßenbegrenzungslinie                                                                       |                    |
| Flächen für das Parken von Fahrzeugen                                                         |                    |
| 5. Versorgungsflächen                                                                         | §9(1)12 BBauG      |
| Müllgefäß-Standplatz                                                                          |                    |
| 6. Bindungen für Bepflanzungen                                                                | §9(1)25 BBauG      |
| Baum zu erhalten                                                                              | §9(1)25b) BBauG    |
| 7. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen                                                   | §9(1)25a) b) BBauG |
| Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen für die Allgemeinheit, Breite 3,20m | §9(1)21 BBauG      |
| Von der Bebauung freizuhalten Flächen                                                         | §9(1)10 BBauG      |
| Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 4 - 1. Änderung                 | §9(7) BBauG        |
| KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN                                                 | §9(6) BBauG        |
| Anbaufreie Zone gem. §29 Straßen-u. Wegegesetz Schl.-H.                                       |                    |

| DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER                                           |  |
|----------------------------------------------------------------------------|--|
| Vorhandene Haupt- und Nebengebäude, Gebäude künftig fortfallend            |  |
| Vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksbezeichnung                         |  |
| Flurstücksgrenze, künftig fortfallend                                      |  |
| In Aussicht genommener Grundstückszuschnitt, Kennzeichnung der Grundstücke |  |
| Freizuhalten Fläche an Straßeneinmündungen                                 |  |
| Unterteilung der Verkehrsflächen in:                                       |  |
| Gehweg                                                                     |  |
| Fahrbahn, Verkehrsflächen-Kennzeichnung                                    |  |
| Parkstreifen                                                               |  |
| Höhenlinie                                                                 |  |
| Böschung                                                                   |  |



Entworfen und aufgestellt nach den §§8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.9.1979. Die Beteiligung der Bürger gemäß §2a (2) BBauG erfolgte am 24.9.1979.

Achterwehr den 31. März 1980  
Gemeinde Achterwehr  
Siegels  
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.10.79 bis 22.11.79 nach vorheriger am 16.10.79 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Achterwehr den 31. März 1980  
Gemeinde Achterwehr  
Siegels  
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 20. MRZ. 1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Dipl.-Ing. F. W. Komp  
Öffentlich beauftragter Vermessungsingenieur  
23 Kiel  
Papenkamp 5 - Telefon 61294  
Kiel den 26. MRZ. 1980

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.03.80 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 6.3.80 gebilligt.

Achterwehr den 31. März 1980  
Gemeinde Achterwehr  
Siegels  
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach §11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde als allgemeine untere Landesbehörde vom 03.01.1983 Az.: VI-Bauleitplanung - mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Achterwehr den 28. JAN. 1983  
Gemeinde Achterwehr  
Siegels  
Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluß der Gemeindevertretung erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde als allgemeine untere Landesbehörde vom Az.: bestätigt.

Achterwehr den 28. JAN. 1983  
Gemeinde Achterwehr  
Siegels  
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Achterwehr den 28. JAN. 1983  
Gemeinde Achterwehr  
Siegels  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 15. FEB. 1983 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung, sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Achterwehr den 15. FEB. 1983  
Gemeinde Achterwehr  
Siegels  
Bürgermeister



## SATZUNG DER GEMEINDE ACHTERWEHR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 - 1. ÄNDERUNG PLAN FÜR DAS AMT ACHTERWEHR

VERF. GEM. BBauG §2a • §25 • §2a (5) • 6.9.79 28.2.80

DIPL. ING. KLAUS GOOTH  
2300 KIEL 1 KURKOPPEL 17 0431 334345